

# Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1915.

## Nr. 12.

**Inhalt:** Ministerialverordnung vom 4. März 1915 über die gewerbmäßige Beforgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, und über die gewerbmäßige Auskunftserteilung über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten. S. 81. — Ministerialverordnung vom 28. Februar 1915 zur Ausführung der Wankreditorverordnung vom 19. Dezember 1914 über das Vermischen von Klein mit anderen Gegenständen. S. 87. — Ministerialbefehluntersagung über die Bestellung des Ministerialreferendars Deieroth zum Stellvertreter des Direktors der Groß-Landeskreditkassa. S. 87. — Inhaltsverzeichnis aus dem Centralblatt für das Deutsche Reich. S. 88.

(Nr. 39.) Ministerialverordnung vom 4. März 1915 über die gewerbmäßige Beforgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, und über die gewerbmäßige Auskunftserteilung über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten.

Auf Grund von § 38, letzter Absatz, der Gewerbeordnung verordnen wir über die gewerbmäßige Beforgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte und über die gewerbmäßige Auskunftserteilung über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten folgendes:

### § 1.

Wer fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte, besonders die Abfassung darauf sich beziehender schriftlicher Aufträge gewerbmäßig befragt (§ 35 Abs. 3 der Gewerbeordnung), ist verpflichtet, ein Geschäftsbuch nach dem nachstehenden Muster A sowie ein Geld- und Urkundenbuch nach dem Muster B zu führen.

### § 2.

Die Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; sie sind vor dem Gebrauche von der Ortspolizeibehörde des gewerblichen Niederlassungsorts unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In

1915.

Ausgegeben in Weimar am 16. März 1915.

17